

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Freibadeanlage
der Stadt Windischeschenbach
i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 12.06.2020

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Windischeschenbach folgende

Gebührensatzung
für die Freibadeanlage der Stadt Windischeschenbach

§ 1 Gebührenpflichtiger, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benützung der Städtischen Freibadeanlage und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist jede Person ab vollendetem 6. Lebensjahr, die die Freibadeanlage betreten will. Gebührenschuldner sind die Benutzer der Freibadeanlage.

§ 2
Gebührentrichtung

- (1) Die Entrichtung der Gebühren erfolgt durch Lösen von Eintrittskarten.
- (2) Die Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung der Freibadeanlage und aller dort vorhandenen Einrichtungen, einschließlich der Umkleidekabinen und der Garderobenschränken. Bei besonderen Anlässen kann die Benutzung der Einrichtungen eingeschränkt oder ganz untersagt werden.
Es werden Einzel-, und Punktekarten ausgegeben. Einzelkarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die Einzel- sowie die Punktekarten berechtigen nicht zum Verlassen und Wiedereintritt der Freibadeanlage
- (3) Weitere Gebühren sind von allen Benutzern zu entrichten, welche Spielanlagen benutzen oder die in dieser Gebührensatzung beschriebenen Gegenstände ausleihen.

§ 3
Gebühren, Sicherheitsleistungen, Auslagen

- (1) Für die Benutzung der Freibadeanlage werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

1. Einzelkarten für

- | | |
|---|----------|
| a) Erwachsene | 3,00 EUR |
| b) Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr (14.Geburtstag) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (18. Geburtstag) | 2,00 EUR |
| c) Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr (6. Geburtstag) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (14. Geburtstag) | 1,00 EUR |

Ab 17.00 Uhr gelten folgende ermäßigte Gebührensätze

- | | |
|---------------|----------|
| a) Erwachsene | 1,50 EUR |
|---------------|----------|

- | | |
|--|----------|
| b) Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr (14. Geburtstag) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (18. Geburtstag) | 1,00 EUR |
| c) Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr (6. Geburtstag) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (14. Geburtstag) | 0,50 EUR |

2. Punktekarten

Ausgegeben werden

Zehnpunktekarten zum Preis von	9,00 EUR
Zwanzigpunktekarten zum Preis von	17,00 EUR
Fünzigpunktekarten zum Preis von	41,00 EUR

Die Gebühren für die Punktekarten werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene | 3 Punkte |
| b) Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr (14. Geburtstag) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (18. Geburtstag) | 2 Punkte |
| c) Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr (6. Geburtstag) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (14. Geburtstag) | 1 Punkt |
| d) Schüler, Studenten und Lehrlinge ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Wehr- und Zivildienstleistende, Behinderte mit einer Erwerbsminderung ab 60 v.H. und Inhaber des bundeseinheitlichen Jugendleiterausweises – der Jugendleiter/in-Card „JULEIKA“
wenn ein entsprechender Ausweis vorgelegt wird | 2 Punkte |
| e) ab 17.00 Uhr für Erwachsene | 2 Punkte |
| Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr | 1 Punkt |

3. entfallen

4. entfallen

5. entfallen

6. Ausnahmen und Ermäßigungen

- | | |
|---|----------|
| a) Auswärtige Schüler, welche als Schulklasse in Begleitung ihrer Lehrkräfte das Freibad besuchen, zahlen eine Gebühr von | 0,50 EUR |
|---|----------|

Einheimische Schulklassen haben freien Eintritt.

Diese ermäßigte Gebühr bzw. der freie Eintritt gilt nur von Montag bis einschließlich Freitag jeder Woche, ausgenommen die Wochenfeiertage.

- | | |
|--|--|
| b) Schüler, Studenten und Lehrlinge, ab vollendetem 18. Lebensjahr, Wehr- und Zivildienstleistende, Behinderte mit einer Erwerbsminderung ab 60 v.H. und Inhaber des bundeseinheitlichen Jugendleiterausweises – der Jugendleiter/in-Card „JULEIKA“ erhalten | |
|--|--|

Einzelkarten zum Preis von	2,00 EUR
----------------------------	----------

Nachweise über die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis sind vorzulegen.

- (2) Für Beschädigungen oder Verunreinigungen der Einrichtungen wird vom Verursacher Kostenersatz in Höhe des für die Instandsetzung oder Beseitigung entstandenen Aufwandes verlangt.

§ 4 Mehrwertsteuer

Die in der Gebührensatzung bezeichneten Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen Höhe.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Betreten der Freibadeanlage und wird mit ihrem Entstehen fällig.

Die Kostenerstattungspflicht im Sinne des § 3 Abs. 3 entsteht mit der Verursachung. Die für die Beseitigung der Schäden erforderlichen Aufwendungen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Freibadeanlage der Stadt Windischeschenbach vom 03.12.2001 außer Kraft.

Windischeschenbach, den 12.04.2006

S t a d t
Windischeschenbach

gez.: Meier (Siegel)

Meier
Erster Bürgermeister